Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald

Aufgrund der §§ 3, 28 und 131 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S. 1), der §§ 1, 2, 6 und 17 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 10], S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 28], S. 8), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 07.10.2026, folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald beschlossen.

Artikel I
Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald vom 19.12.2025 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 32/2025 vom 23.12.2025) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird um den folgenden Absatz 5 ergänzt:

 „(5) Medizinisch notwendige Tragehilfen durch Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes: Reicht die personelle Besatzung des Rettungsmittels für den sicheren und fachgerechten Transport einer Notfallpatientin oder eines Notfallpatienten nicht aus, kann die Regionalleitstelle bei medizinischer Notwendigkeit zusätzliche Einsatzkräfte des öffentlichen Rettungsdienstes zur Unterstützung beim Tragen und Transportieren (Tragehilfe) hinzuziehen. Die Tragehilfe durch Einsatzfahrzeuge des öffentlichen Rettungsdienstes wird gesondert als eigenständige Leistung zusätzlich zur Gebühr des ursprünglich disponierten Rettungsmittels nach Maßgabe des § 6 abgerechnet. Voraussetzung ist die ausdrückliche Anforderung durch die Besatzung des Rettungsmittels sowie die Dokumentation der medizinischen Notwendigkeit im Einsatzprotokoll.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

 „(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Dahme-Spreewald Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.“

 b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

 „Die Gebühren entstehen:
 a) mit dem Transport eines Patienten durch einen Krankentransportwagen (KTW) oder einen Rettungstransportwagen (RTW). Die Gebühr wird mit Beginn des Transports fällig;

b) auch dann, wenn Einsatzkräfte des Rettungsdienstes am Einsatzort medizinische Maßnahmen zur Versorgung des Patienten durchgeführt haben und ein anschließender Transport nicht erfolgt (Behandlung ohne Transport). Als medizinische Maßnahmen gelten insbesondere die Erhebung des medizinischen Befundes, die Durchführung diagnostischer oder therapeutischer Maßnahmen sowie die Einleitung einer Weiterversorgung. Die bloße Anwesenheit am Einsatzort ohne aktive Patientenversorgung begründet keine Gebührenpflicht nach diesem Absatz.

c) entsteht ferner, wenn ein Rettungsmittel angefordert wurde, eine medizinische Indikation für den Transport zum Zeitpunkt des Eintreffens der Einsatzkräfte vorlag und der Patient den Transport in einsichts- und entscheidungsfähigem Zustand willentlich ablehnt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Erklärung der Ablehnung gegenüber den Einsatzkräften.

d) bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) mit Notarzt bzw. eines Telenotarztes (TNA) mit der Behandlung eines Notfallpatienten.

e) für die Leitstelle mit der nach Alarmierung erfolgten pflichtgemäß durchgeführten Prüfung ergehenden Disposition der Leitstelle zum Ausrücken eines KTW, RTW oder NEF;

f) bei einer Alarmierung, die zu einem unberechtigten Ausrücken des Rettungsmittels führt. Eine unberechtigte Alarmierung liegt vor, wenn die anrufende Person für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst vorsätzlich anfordert und zum Zeitpunkt der Anforderung weiß oder ernsthaft daran zweifelt, dass weder eine akute Lebensgefahr noch eine dringende medizinische Notlage vorliegt (z. B. keine Bewusstlosigkeit, kein Herz-Kreislauf-Stillstand, keine schwere Verletzung oder vergleichbare Situation gemäß Rettungsdienstgesetz);

g) für einen durch den Patienten willentlich bestellten aber trotz entsprechender medizinischer Indikation nicht benutzten Krankentransportwagen, Notfallkrankenwagen oder Rettungstransportwagen entsteht die Gebührenschuld mit der Ablehnung des Transportes durch den Patienten.

h) Wenn der Einsatz durch Zustands- oder Verhaltensstörer ausgelöst wird und es zu keinem Transport eines Patienten kommt, werden die Gebühren für den Einsatz des Rettungsdienstes dem Zustands- oder Verhaltensstörer in Rechnung gestellt."

c) Im Absatz 3 werden die Buchstaben a) bis c) wie folgt gefasst:

„a)	*Rettungstransportwagen (RTW)*	*843,68 €*
	Leitstelle RTW	*40,59 €*
b)	*Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF)*	*1.685,29 €*
	Leitstelle NEF	*19,86 €*
c)	*Krankentransportwagen (KTW)*	*475,59 €*
	Leitstelle KTW	*26,72 €*
d)	*Telenotarzt*	*588,45 €"*

3. § 4 wird um die folgenden Absätze 5 und 6 ergänzt:

„(5) Personen die den Rettungsdienst berechtigt alarmieren, ihn jedoch vor Ort nicht in Anspruch nehmen."

„(6) Zustands- oder Verhaltensstörer, wenn durch sie ein Rettungsdiensteinsatz ausgelöst wird, infolge dessen kein Patient transportiert wird."

4. § 5 wird um den folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.“

Artikel II
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 08.10.2026

S. Herzberger
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald* im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), den 08.10.2026

S. Herzberger
Landrat